



# SITZUNGSVORLAGE

Nr. 1 9 - V - 0 1 - 0 0 2 1  
 (Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff: Dezernat(e) I

Mittelbare Beteiligung der Landeshauptstadt Wiesbaden an der MHKW Wiesbaden GmbH über die ESWE Versorgungs AG

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

## Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

## Beratungsfolge

## DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung Ausschuss	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
		<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

## Bestätigung Dezernent

Gerich

Oberbürgermeister

## Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich  
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.  
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz  
 Stadtkämmerer

## A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind  **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.  
 finanzielle Auswirkungen verbunden.  
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

### I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel  rot  grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling  Investition  Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um  Mehrkosten  
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
<b>Summe einmalige Kosten:</b>									

<b>Summe Folgekosten:</b>									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

## B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Beschluss über eine mittelbare Beteiligung der Landeshauptstadt Wiesbaden an der MHKW Wiesbaden GmbH

## Anlagen:

Schreiben der Kommunalaufsicht vom 7. Mai 2019

## C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Aufsichtsrat der ESWE Versorgungs AG (ESWE Versorgung) rechtskräftig eine Beteiligung der ESWE Versorgung an 24,5% der Anteile der K+G Fernwärmeheizkraftwerk GmbH (heute MHKW Wiesbaden GmbH, nachfolgende MHKW) beschlossen hat.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - 2.1. der mittelbare Besitzanteil der Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) an der MHKW damit durchgerechnet 13,77% beträgt;
  - 2.2. an der MHKW neben der ESWE Versorgung die Knettenbrech + Gurdulic Service GmbH & Co. KG (K+G) mit 51% sowie die Entega AG mit 24,5% beteiligt sind;
  - 2.3. Gegenstand des Unternehmens der Bau und der Betrieb eines Müllheizkraftwerkes in Wiesbaden in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes der ELW ist;
  - 2.4. geplant ist, dass die MHKW jährlich bis zu 100.000 MWh Fernwärme in das Fernwärme-Verbundnetz der ESWE Versorgung einspeist und somit das Äquivalent dieser Wärmeleistung nicht mehr unter energetischen ungünstigen und umweltschutztechnisch nicht so günstigen Gesichtspunkten in gasbefeuerten Kesselanlagen erzeugt werden muss;
  - 2.5. das geplante Kraftwerk damit in nennenswertem Umfang zur Verwirklichung der Klimaschutzziele der LHW beiträgt;
  - 2.6. die mittelbare Beteiligung der LHW an der MHKW daher für die LHW von strategischer Bedeutung ist und u.a. dieser öffentliche Zweck im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO die Beteiligung der LHW an der MHKW rechtfertigt ;
  - 2.7. die Beteiligung der LHW bei einem Stammkapital von zunächst insgesamt 25 TEUR (und damit anteilmäßig durchgerechnet von 3.443 EUR) und einer durchgerechneten anteiligen Investitionssumme von geschätzt 5,5 Mio. EUR gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 2 HGO nach Art und Umfang in einem angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der LHW stehen;
  - 2.8. eine Prüfung der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO nicht erforderlich ist, da die Beteiligung der LHW an der ESWE Versorgung unter den Bestandschutz des § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO fällt und dies auch für die Beteiligung an der MHKW gilt;
  - 2.9. sich ESWE Versorgung als Minderheitsgesellschafter nicht mit der Installierung eines Aufsichtsrates in der MHKW gegenüber des privaten Mehrheitsgesellschafters

durchsetzen konnte;

- 2.10. der in § 122 Abs. 1 Nr. 3 gesetzlich vorgeschriebene „angemessene“ Einfluss der LHW auf die MHKW vielmehr über den Aufsichtsrat der ESWE Versorgung gewährleistet wird, welcher durch seine Entscheidungen auf den Vorstand der ESWE Versorgung einwirken kann. ESWE Versorgung wiederum übt ihren angemessenen Einfluss über die Gesellschafterversammlung der MHKW Wiesbaden GmbH aus.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - 3.1. die LHW gemäß § 127a HGO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 4. Mai 2019 die mittelbare Beteiligung an der MHKW angezeigt hat;
  - 3.2. die Kommunalaufsicht im HMdIS als zuständige Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 7. Mai 2019 weitere Auskünfte und Verfahrensschritte angemahnt hat.
4. Das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 7. April 2019 (Anlage zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kommunalaufsicht des Weiteren darauf hingewiesen hat, dass
  - 5.1. der Gegenstand des Unternehmens im Entwurf des Gesellschaftsvertrages auf Bau und Betriebes ein Müllheizkraftwerkes sowie damit verbundene Tätigkeiten beschränkt werden sollte und daher der Passus wonach die MHKW gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben, deren Vertretung übernehmen oder sich an solchen beteiligen kann, gestrichen werden sollte;
  - 5.2. des Passus im Entwurf des Gesellschaftsvertrages, wonach für den Falle, dass im Kontext des Abfindung eines Gesellschafters aufgrund von Kündigung, Einziehung der Geschäftsanteile oder Abtretungsverlangen eine Situation eintritt, in welcher der Abfindungsanspruch nicht unter Beachtung der Kapitalerhaltungsvorschriften erfüllt werden kann, und in diesem Fall „die Gesellschafter für den Abfindungsanspruch gesamtschuldnerisch entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungshöhe“ haften, im Sinne einer absoluten Haftungsbegrenzung überarbeitet werden sollte.
6. Der Beteiligung der ESWE Versorgung an 25,4% der Anteile der MHKW wird nachträglich zugestimmt.
7. Der Unternehmensgegenstand der ESWE Versorgung soll um die „thermische Verwertung von Restabfall inkl. der Beteiligung an entsprechenden Unternehmen“ erweitert werden. Dez I/WVV wird beauftragt, auf eine entsprechende Anpassung der Satzung der ESWE Versorgung AG hinzuwirken.
8. Die Mitglieder der Landeshauptstadt Wiesbaden im Aufsichtsrat der ESWE Versorgung sowie Dezernat I/WVV werden gebeten sich dafür einzusetzen, dass entsprechend der Hinweise der Kommunalaufsicht in der Endfassung des Gesellschaftsvertrages der MHKW
  - 8.1. wieder ein Verweis auf § 53f. Haushaltsgrundsätzegesetzes (Erweiterte Abschlussprüfung sowie erweiterte Prüfrechte der Kommune) aufgenommen wird;
  - 8.2. Gründung, Erwerb, Beteiligung und Geschäftsbesorgung an ähnlichen Unternehmen ausgeschlossen wird;
  - 8.3. die Klausel aus dem Kenntnisnahmepunkt 6.2 überarbeitet wird.
9. Dezernat I/WVV wird beauftragt, sich mit der Beteiligungsverwaltung der Stadt Darmstadt in Verbindung zu setzen und auf ein gemeinsames Vorgehen beider Kommunen hinzuwirken.

10. Dezernat I/WVV wird beauftragt, den finalen Gesellschaftsvertrag der MHKW den Gremien zur Kenntnis zu geben.

11. Dezernat III/20 wird beauftragt, die Kommunalaufsicht über den Inhalt dieser Sitzungsvorlage zu informieren.

## **D Begründung**

Die Sitzungsvorlage ist mit der Kämmerei abgestimmt.

### **I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage**

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

### **II. Demografische Entwicklung**

*(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)*

### **III. Umsetzung Barrierefreiheit**

*(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)*

### **IV. Ergänzende Erläuterungen**

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Das Wiesbadener Abfallentsorgungsunternehmen Knettenbrech & Gurdulic Service GmbH & Co. KG (K+G) hat den Zuschlag für die thermische Verwertung des Wiesbadener Gewerbe- und Siedlungsabfalls erhalten. Das zentrale Element des Angebotes von K+G Service ist, am Standort Wiesbaden bis zum 01.10.2021 ein Müllheizkraftwerk zu errichten.

K+G Service hat zum Zweck der Planung, der Errichtung und des Betriebs des Müllheizkraftwerks mit einer Kapazität von ca. 200.000 t/Jahr die Projektgesellschaft MHKW Wiesbaden GmbH gegründet. Das Müllheizkraftwerk soll auf einem Grundstück gebaut werden, das sich in direkter Nachbarschaft zum Betriebsgelände der K+G Service, dem von der ESWE Bioenergie GmbH betriebenen Biomasseheizkraftwerk sowie der von der ELW betriebenen Deponie Dyckerhoffbruch befindet. ESWE Versorgung hat sich an 24,5% der Anteile dieser Projektgesellschaft mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 2. November 2108 beteiligt.

Die ESWE Versorgung betreibt das Fernwärmeverbundnetz in Wiesbaden. Aufgrund der starken Nachfrage nach ökologisch hochwertiger Fernwärme einerseits und dem Bestreben zur Kundensicherung und nachhaltiger Auslastung der Wärmeverteilungsanlagen andererseits, ist derzeit eine Zunahme an Anschlussleistung zu beobachten, die in den kommenden Jahren einen erhöhten Bedarf für zusätzliche Erzeugungsanlagen zur Folge haben wird. Das von K+G geplante MHKW kann im Endausbau diesen Wärmeleistungsbedarf abdecken und bis zu 100.000 MWh Fernwärme pro Jahr in das Verbundnetz einspeisen, ohne dass damit die Einspeisung aus dem Biomasse-HKW der ESWE BioEnergie GmbH eingeschränkt wird. Darüber hinaus ist der Bezug aus dem MHKW für ESWE ökonomisch und ökologisch vorteilhaft.

Das Müllheizkraftwerk besteht im Wesentlichen aus den Bereichen Abfallannahme und Lagerung, Abfallverbrennung und Energierückgewinnung, Abgasreinigung inkl. Emissionsüberwachung sowie den zugehörigen Nebenanlagen. Die bei der Verbrennung des Abfalls frei werdende Energie wird über einen Wasser-Dampf-Kreislauf einer Dampfturbine der Stromerzeugung zugeführt. Nach

Abzug des Stromeigenverbrauchs des Müllheizkraftwerks soll der Überschussstrom in das Stromnetz der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH eingespeist werden. Bedarfsorientiert soll Wärme aus dem Dampfprozess des Müllheizkraftwerks entnommen werden können, um Grundlast für ein nahegelegenes Fernwärmenetz der ESWE Versorgung zu liefern.

ESWE Versorgung arbeitet seit Jahren mit der K+G Service im Rahmen der gemeinsamen Beteiligung an der ESWE BioEnergie GmbH vertrauensvoll zusammen. Neben ESWE Versorgung hat sich die ENTEGA AG an der Projektgesellschaft beteiligt. ENTEGA ist ein nach § 52 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) zertifiziertes Entsorgungsunternehmen und seit Jahrzehnten ein erfahrener Betreiber von Kraftwerken bzw. Anlagen zur thermischen Entsorgung von Abfällen und betreibt bekanntlich im Auftrag des Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen das Müllheizkraftwerk Darmstadt. ENTEGA besitzt umfangreiche Kompetenzen in der Entwicklung und im Bau von Kraftwerken, die sie in das Projekt einbringen wird.

Die LHW hat auf Grundlage des § 127a HGO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 4. April 2019 die mittelbare Beteiligung an der MHKW angezeigt. Mit Schreiben vom 7. Mai 2019 hat die Kommunalaufsicht im HMdIS als zuständige Aufsichtsbehörde weitere Auskünfte und Verfahrensschritte angemahnt.

Die Prüfung der Anzeige durch die Kommunalaufsicht kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass die Anzeige der LHW wegen dem nicht vorgelegten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung/des Beteiligungsausschusses unvollständig ist und die Einflussrechte der Landeshauptstadt Wiesbaden in der MHKW nicht ausreichend gewahrt sind.

Im Einzelnen hat die Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass grundsätzlich gemäß § 122 Abs. 3 HGO die Beteiligung der Kommunen an einer AG nur noch ausnahmsweise zulässig sei. Dies gelte Bezug auf die Beteiligung der Stadt Wiesbaden nicht nur für die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einer AG, sondern auch für die vorliegende Konstellation, dass eine mittelbare Beteiligung an einer GmbH durch die Beteiligung einer (nur äußerst knapp mehrheitlich von der Stadt über die WVV Wiesbaden Holding GmbH beherrschten) AG an einer Gesellschaft erfolge.

Unabhängig davon hätte - und dies vollkommen unabhängig von den Regelungen des Wiesbadener Beteiligungskodizes - aufgrund der gesetzlichen Vorschriften aus § 51 Abs. 11 HGO ein Ermächtigungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung erfolgen müssen.

Im vorliegenden Fall müsse die LHW daher auf der Grundlage von § 51 Abs. 11 HGO einen Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung nachholen muss, welcher die Zuständigkeit des ESWE Versorgungs AG einschließlich der Ermächtigung zur Beteiligung an entsprechenden Unternehmen im Bereich der thermischen Verwertung des Restabfalls enthält. Die Stadt Darmstadt (welche über die Entega AG ebenfalls an der MHKW beteiligt ist) habe die notwendigen Beschlüsse bereits vorgelegt.

Darüber hinaus sei zu erläutern, welcher besondere öffentliche Zweck die Beteiligung über die ESWE Versorgung an der MHKW erfordere. Es sei dazulegen, warum kein fakultativer Aufsichtsrat für die MHKW oder vergleichbare Einwirkungsmöglichkeiten eingerichtet werden sollten sowie warum der in der Vorversion in von der Stadt Darmstadt vorgelegten Satzung in § 9 Abs. 3 und 4 enthaltende Verweis auf § 53, 54 HGrG in der Version der Stadt Wiesbaden vom April 2019 nicht mehr enthalten sei.

## **V. Geprüfte Alternativen**

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, 21. Mai 2019

Sven Gerich  
Oberbürgermeister